Ö 8.10 VO/1007/21

Bürgerantrag §24 GO NRW Radfahrstreifen neben Verwaltungsgebäude

Es wird im Fall der gegenläufigen Freigabe der Friedrichstraße zwischen Neumarkt und Willy-Brandt-Platz auf ein **Verfahrenshindernis** hingewiesen. Auf eine Bürgeranregung hin hat die BV Elberfeld am 08.02.2017 einstimmig nach Verwaltungsvorlage VO/1033/16 gestimmt, in der die **gegenläufige Freigabe abgelehnt** wird mit der Begründung:

> Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 220 Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Empfehlung für Radverkehrsanlagen, eignen sich solche Einbahnstraßen, die eine Breite von 3m aufweisen. Bei Linienbusverkehr oder starkem LKW-Verkehr muss die Fahrgassenbreite 3,50m betragen.
>
> Die Friedrichstraße wird stark von Linienbussen und Lastkraftwagen frequentiert. Da die Fahrgassenbreite der Friedrichstraße unter der erforderlichen Breite von 3,50m liegt, ist die Freigabe schon aus diesem Grund für den Radverkehr abzulehnen.
>
> Link: https://ris.wuppertal.de/vo0050.php?__kvonr=18781

Die vorgenannte Verwaltungsvorschrift ist **bindend** für die Verwaltung, d.h. ohne separate Anlage eines Radwegs oder Radfahrstreifens ist eine Freigabe unzulässig. In der am 09.06.20 von der BV ebenso einstimmig beschlossenen VO/0336/20 (**Freigabe der Friedrichstraß**e für den Radverkehr in Gegenrichtung) ist von der Verwaltungsvorschrift aber keine Rede mehr.

Eine Freigabe der Friedrichstraße für den gegenläufigen Radverkehr ist ausschließlich bei Anlage eines separaten Radfahrstreifens zulässig.